



**FAQ Bundesprogramm
„Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ (Feld 2)**
(Version 2, Stand: 03.02.2023)

Inhalt

Fragen zum Antragsverfahren	2
Fragen zur Antragsberechtigung	4
Inhaltliche Fragen	7
Lokaler Zukunftsplan und Sozialraum	7
Zukunftsausschuss	8
Weitere Fragen zur Umsetzung	9
Finanz- und zuwendungsrechtliche Fragen	9
Fragen zum Programmkonzept	11
Kontakt und weitere Informationen	12



Bitte beachten Sie, dass sich dieser FAQ-Leitfaden ausschließlich auf die Umsetzung im Rahmen von „Feld 2“ bezieht.

Fragen zum Antragsverfahren

✓ **Bewerbungsfrist**

Das Antragsverfahren hat zum 01.12.2022 gestartet. Eine Antragstellung ist längstens bis zum 31.01.2023 (Posteingang) möglich. Bei eventuell verfügbaren Restmitteln beginnt am 28.02.2023 ein Nachrückverfahren.

✓ **Wie erfolgt die Registrierung im Web-Portal für das Antragsverfahren?**

Die Antragstellung erfolgt über das Web-Portal ProDaBa. Sofern Ihre Organisation noch nicht in ProDaBa registriert ist, nehmen Sie bitte die Registrierung gemäß der hier zur Verfügung stehenden Anleitung vor: <https://www.das-zukunftspaket.de/fuer-kommunen/>

Sofern Ihre Organisation (aufgrund der Beteiligung an anderen Förderprogrammen) bereits in ProDaBa registriert ist, nehmen Sie bitte keine erneute Registrierung vor, sondern wenden sich mit der Bitte um Freischaltung für das Feld per E-Mail an info@zukunftspaket.org.

✓ **Wie erfolgt die Bewertung der Anträge?**

Die Bewertung der Anträge erfolgt nach dem „Windhundprinzip“ unter Einbeziehung externer unabhängiger Fachgutachterinnen und Fachgutachter nach dem Vier-Augen-Prinzip. „Windhundverfahren“ bedeutet: Die Anträge werden nach dem Datum ihres Eingangs geprüft und bewilligt, sofern die fachliche und zuwendungsrechtliche Förderfähigkeit vorliegt. Wenn die Fördermittel ausgeschöpft sind, stoppt das Antragsverfahren und es können keine weiteren Anträge mehr bewilligt werden.

✓ **Warum wird das „Windhundprinzip“ angewendet?**

Das Antragsverfahren nach dem Windhundprinzip ist als pragmatische Lösung gewählt worden, um einen schnellen Programmstart bereits zu Anfang 2023 gewährleisten zu können. Mit einem zügigen Programmstart, den nur das Windhundverfahren sicherstellen kann, wird den teilnehmenden Kommunen die Möglichkeit gegeben, die Programmlaufzeit zu nutzen, um positive Wirkungen für die Zielgruppe zu entfalten. Bevorzugt werden die Jugendämter, die in der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gut aufgestellt sind, auf Befragungen oder Studien bezogen auf Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zurückgreifen können und über gute Umsetzungsstrukturen (z.B. Kinder- und Jugendbüros) verfügen. Dies korreliert nicht unbedingt mit der Größe einer Kommune bzw. eines Jugendamts.



✓ **Müssen noch weitere Formulare zum Antrag eingereicht werden?**

Nein. Für die Antragstellung sind keine weiteren Formulare, Unterlagen oder Anlagen notwendig, sofern sie keine Drittmittel in das Vorhaben einbringen wollen bzw. müssen. Werden weitere private und/oder Landesmittel in das Vorhaben eingebracht, so ist eine entsprechende Erklärung über die Bereitstellung dieser Mittel von den Mittelgebenden dem Antrag beizufügen.

✓ **Wie leiten sich die Länderkontingente her?**

Es sind jeweils Länderkontingente und in Summe ein Gesamtkontingent vorgegeben. Um eine regionale Verteilung über das gesamte Bundesgebiet sicherzustellen, werden die Anträge (zunächst) in der Reihenfolge ihres Eingangs nur innerhalb der Bundesländer bewilligt (für jedes Bundesland ist zunächst ein Kontingent „reserviert“). Die Bewilligung erfolgt bis zur Ausschöpfung des Länderkontingents. Die jeweiligen Förderbudgets der Länder errechnen sich aus den jeweiligen Bevölkerungsanteilen der im Bundesland gemeldeten Personen unter 18 Jahren (mit Stand vom 31.12.2021). Die absolute Anzahl der Förderkontingente der Länder steht in Abhängigkeit der beantragten Mittel und ist daher nicht von vorneherein festgelegt. Ist ein Länderkontingent erschöpft, werden zunächst keine Anträge mehr aus dem entsprechenden Bundesland geprüft und bewilligt. Diese Anträge kommen auf eine Warteliste. Falls die Kontingente von Ländern nicht ausgeschöpft werden sollten, erfolgt die Freigabe der Kontingente für interessierte Träger aus anderen Bundesländern (Warteliste). Nach Ende des Antragsverfahrens (31.1.2023) werden die Kontingente aufgelöst und Antragstellende aus anderen Bundesländern können „nachrücken“.

✓ **Inwiefern sind Kinder und Jugendliche bei der Antragstellung zu beteiligen?**

Das Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ verfolgt u. a. das Ziel, Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen aufzubauen, auszubauen oder weiterzuentwickeln. Bevor die Ideen der Kinder und Jugendlichen in Angebote umgesetzt werden können, muss ein lokaler Zukunftsplan aufgestellt werden. Es ist wichtig, Kinder und Jugendliche bereits in die Planung und Vorbereitung des lokalen Zukunftsplans zu involvieren, um ihre Bedarfe, Wünsche, Ideen und Vorstellungen berücksichtigen zu können.

Aufgrund der begrenzten Zeit für die Vorbereitung und Erstellung des lokalen Zukunftsplans wird nicht erwartet, dass ein vollständig durchstrukturierter Beteiligungsprozess für die Zielgruppe skizziert wird. Es geht vielmehr darum darzustellen, wie Kinder und Jugendliche bei dem Weg zur Antragstellung und ggf. in die Planaufstellung einbezogen wurden (Befragungen, Blitzabfragen, Workshops). Es können auch bereits vorliegende Bedarfserhebungen der Kinder und Jugendlichen eingebracht werden, sofern diese nicht älter als drei Jahre sind (= indirekte Beteiligung als Mindestvoraussetzung).

Idealerweise können Kinder und Jugendliche sich aber auch aktiv an der Planung und Vorbereitung des lokalen Zukunftsplans beteiligen, z.B. durch einen Workshop, eine Planungskonferenz oder ähnliche Methoden (= aktive Beteiligung als Idealfall).



Fragen zur Antragsberechtigung

✓ **Wer ist für Feld 2 antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind bundesweit Gebietskörperschaften bzw. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter, Kreisjugendämter, Stadtjugendämter) unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Der Antrag sollte durch die kommunale Organisationseinheit gestellt werden, die für die Kinder- und Jugendbeteiligung verantwortlich ist.

✓ **Können sich auch freie Träger oder kreisangehörige Gemeinden für Feld 2 bewerben?**

Träger der freien Jugendhilfe sind nur antragsberechtigt, wenn der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sie mit der Beantragung und Umsetzung des Zukunftspakets in Feld 2 direkt beauftragt hat. Bitte beachten Sie, dass eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe allein nicht zur Antragstellung in Feld 2 des Zukunftspakets berechtigt. (Diese Träger können eine Förderung in Feld 1b beantragen.) Bitte legen Sie daher im Rahmen der Registrierung bzw. Bitte um Freischaltung eine entsprechende Bestätigung seitens örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor, aus denen die Betrauung mit den programmbezogenen Aufgaben im Rahmen des Zukunftspakets und insofern mit der Umsetzung des Zukunftsplans hervorgeht.

Kreisangehörige Gemeinden benötigen ebenso eine schriftliche Genehmigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit oben genanntem Inhalt. Diese Genehmigung kann auch für alle kreisangehörigen Gemeinden in einem gesammelten Schreiben erfolgen.

✓ **Ist es möglich, dass eine Stadt selbst (unabhängig vom Landkreis) einen Antrag im Feld 2 stellt?**

Es können sowohl das Jugendamt als auch eine oder mehrere angehörige Kommunen (bei Genehmigung durch das Jugendamt) einen Antrag stellen, sofern die sozialräumliche Abgrenzung zwischen den jeweiligen Anträgen gewährleistet ist (vgl. dazu *Hinweise zum Förderantrag*, S.3 ff. sowie Pkt. 4.1 des Antrags).

✓ **Können konkrete Projekte gefördert werden, mit denen sich Kommunen um Förderung bewerben?**

Nein. Kommunen müssen sich zunächst mit einem „Lokalen Zukunftsplan“ bewerben, der für einen festzulegenden Sozialraum unter – idealerweise direkter, zumindest aber indirekter – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln ist (siehe auch [hier](#)). Konkrete Projektideen (Angebote) sind dann auf Grundlage des lokalen Zukunftsplans gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Über die Förderung dieser Projektideen entscheidet dann ein mehrheitlich durch Kinder und Jugendliche besetzter Zukunftsausschuss.



✓ **Können sich auch mehrere Fachbereiche einer Kommune bewerben oder müssen sie sich gemeinsam mit einem Lokalen Zukunftsplan bewerben?**

Vorrangig antragberechtigt ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Organisationseinheit (= Fachbereich), die für die Kinder- und Jugendbeteiligung verantwortlich ist. Mit Genehmigung durch diese Organisationseinheit können grundsätzlich auch andere Fachbereiche zusätzlich einen jeweiligen Antrag stellen. Da ein begrenztes Gesamtförderbudget für das Programm existiert, behalten sich die Programmverantwortlichen im Sinne einer gleichmäßigen regionalen Verteilung vor, ggf. zunächst nur einen (oder zwei) Förderanträge zu bewilligen. Daher ist es u. U. empfehlenswert, dass sich die an der Programmteilnahme interessierten Organisationseinheiten einer Kommune/eines Landkreises abstimmen und prüfen, ob sie gemeinsam einen oder zwei Anträge stellen.

✓ **Können auch mehrere Kommunen in einem Landkreis mit Beauftragung durch das Kreisjugendamt einen Antrag stellen?**

Sofern das Kreisjugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Antragsberechtigung für den von der jeweiligen Kommune umfassten Sozialraum an diese abtritt, ist die jeweilige einzelne Kommune mit einem Fördervolumen von maximal 150.000 € antragsberechtigt.

Das heißt: Sowohl Jugendamt als auch eine oder mehrere angehörige Kommunen (bei Genehmigung durch das Jugendamt) können einen Antrag stellen, sofern die sozialräumliche Abgrenzung zwischen den jeweiligen Anträgen gewährleistet ist. Da ein begrenztes Gesamtförderbudget für das Programm existiert, behalten sich die Programmverantwortlichen im Sinne einer gleichmäßigen regionalen Verteilung vor, ggf. zunächst nur einen (oder zwei) Förderanträge zu bewilligen. Daher ist es u. U. empfehlenswert, dass sich die kreisangehörigen Kommunen eines Landkreises abstimmen und prüfen, ob sie gemeinsam einen oder zwei Anträge stellen.

✓ **Ist es möglich, einen Antrag für den gesamten Landkreis und zusätzlich für ein weiteren Sozialraum im Landkreis zu stellen?**

Ja, sofern die sozialräumliche Abgrenzung gegeben ist.

✓ **Muss es eine inhaltliche Verzahnung geben, wenn 2 Träger von der Kommune beauftragt und dann auch 2 Förderanträge gestellt werden?**

Nein, die Vorhaben können unabhängig voneinander umgesetzt werden.

✓ **Kann sich der Sozialraum auch auf einen gesamten Landkreis oder auf mehrere Kommunen beziehen?**

Es ist kein Ausschlusskriterium, wenn der Sozialraum einen gesamten Landkreis oder mehrere Kommunen einschließt. Allerdings ist dies nicht im eigentlichen Programmsinne (Sozialraum = Aktionsraum von Kindern und Jugendlichen). Wenn sich Angebote auf den gesamten Landkreis oder auf mehrere Kommunen verteilen, können sie nur bedingt Wirkung auf den Aktionsraum der Kinder



und Jugendlichen entfalten. Dennoch sind Anträge für ganze Landkreise oder mehrere Kommunen grundsätzlich zulässig.

✓ **Können mehrere kleine Sozialräume zu einem großen Sozialraum zusammengefasst werden?**

Ja, das ist möglich. Die Sozialräume sollten aber aneinandergrenzen und ähnliche Problemlagen aufweisen. Wesentlich ist, dass innerhalb des festgelegten Sozialraums

- 1) durchgeführte Angebote eine konzertierte Wirkung im räumlichen Geltungsbereich entfalten können und
- 2) der festgelegte Sozialraum in etwa dem Aktionsraum der anvisierten Kinder und Jugendlichen entspricht.

✓ **Wie erfolgt die Auswahl von freien Trägern durch die Kommune?**

Im Rahmen des Bundesprogramms existieren keine Regelungen dazu, wie die Auswahl von freien Trägern durch die Kommune zu erfolgen hat. Es gelten die von der Kommune dafür festgelegten Regelungen. Kurz gesagt: Die Entscheidung obliegt der Gebietskörperschaft.

✓ **Wie erfolgt die Auswahl der Kommunen?**

Es gibt explizit keine Bevorzugung von Kommunen hinsichtlich ihres Gebietstyps (ländlich, städtisch, großstädtisch). Wichtig sind die Plausibilität der Auswahl eines Fördergebietes vor dem Hintergrund, dass das Programm insbesondere Kinder/ Jugendliche adressiert, die sich in Risikolagen befinden sowie das Antragsdatum (Stichwort: „Windhundprinzip“).

✓ **Was ist, wenn die Empfänger*innenquote (SGB II) der Kinder unter 15 Jahren oder die Unterbeschäftigungsquote U25 für meine Kommune/meinen Landkreis nicht erhöht ist?**

Eine „nur“ durchschnittliche oder unterdurchschnittliche Quote von Kindern und Jugendlichen im SGB II-Bezug oder Unterbeschäftigungsquote U25 in Ihrer Kommune/ Ihrem Landkreis stellt kein Ausschlusskriterium dar und wird auch nicht „sanktioniert“. Hinweise darauf, dass in der Kommune Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenslagen wohnen bzw. sich aufhalten, können auch durch andere Indikatoren angezeigt werden.

✓ **Die Antragsphase ist sehr knapp angesetzt. Vor allem bei kleinen und mittleren Kommunen/ Jugendämtern ist diese sehr schwer zu realisieren.**

Die Antragsfrist von acht Wochen ist sehr großzügig bemessen. In vergleichbaren Antragsverfahren stehen häufig nur 4 bis 5 Wochen zur Verfügung. Es handelt sich um ein einstufiges Antragsverfahren. Für den Antrag ist eine möglichst detaillierte Darstellung der (geplanten) Beteiligungsprozesse von Kindern und Jugendlichen zu erbringen. Eine ausgearbeitetes Umsetzungskonzept der einzelnen Angebote und ihrer Finanzierung ist jedoch explizit nicht notwendig. Mit der Antragstellung ist lediglich darzulegen, dass Kinder/ Jugendliche in die Planungen zumindest indirekt (beispielsweise über eine



Befragung oder eine aktuell vorliegende Studie) einbezogen wurden und ein Bedarf der Kinder/Jugendlichen für einen Sozialraum skizziert werden kann. Dazu ist explizit nicht verpflichtend, die AG freie Träger nach § 78 vorab miteinzubeziehen (das sollte im Umsetzungsprozess geschehen). Sie erhalten als Kommune durch die Förderung ein Budget, über das im Rahmen der Programmziele (Hinweise zum Förderantrag) und in Abstimmung mit der Zielgruppe (Zukunftsausschuss) flexibel verfügt werden kann.

Inhaltliche Fragen

Lokaler Zukunftsplan und Sozialraum

✓ Was genau ist der „Lokale Zukunftsplan“?

Der lokale Zukunftsplan stellt im Wesentlichen ein Handlungskonzept dar, das auf einen festzulegenden räumlichen Geltungsbereich anzuwenden ist. Mit dem lokalen Zukunftsplan können sich Kommunen direkt um eine Förderung bewerben. Das heißt, der lokale Zukunftsplan und der inhaltliche Antragsteil sind identisch. Der lokale Zukunftsplan umfasst dabei die folgenden Module:

- Begründung für die Auswahl des räumlichen Geltungsbereiches (z. B. besonderer Handlungsbedarf hinsichtlich der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen)
- Darstellung der Ausgangssituation im festgelegten Geltungsbereich
- Ableitung von Bedarfen
- Formulierung von Zielen für den lokalen Zukunftsplan
- Darstellung einer Umsetzungskonzeption insbesondere im Hinblick auf die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und deren Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Planumsetzung und Entscheidungsfindung

Die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in alle relevanten Umsetzungsschritte des Vorhabens (Planungs-, Entwicklungs-, Entscheidungs- und Durchführungsprozesse) sind sicherzustellen. Es geht also bei der Umsetzung des lokalen Zukunftsplans auch darum, Kinder und Jugendliche aktiv zu beteiligen. Hierfür werden Sie im Antrag gebeten, darzustellen, wie und ggf. mit welchen Methoden Kinder und Jugendliche – insbesondere in Risikolagen – für die Umsetzung des lokalen Zukunftsplans angesprochen bzw. gewonnen werden sollen (z. B. aufsuchende Arbeit, Zukunfts-Workshops oder -konferenzen, Umfragen, Ansprache über soziale Medien, Sicherstellung durch permanente Ansprechperson für die Zielgruppe auf kommunaler Ebene).

Im lokalen Zukunftsplan soll für einen festzulegenden Sozialraum ein Handlungskonzept unter Berücksichtigung der Bedarfe und aufgestellten Zielsetzungen möglichst kohärent dargestellt werden. Dabei können Sie auch erste Angebotsideen skizzieren, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der Entwicklung des lokalen Zukunftsplans vielleicht bereits eingebracht haben. Bitte gehen Sie in der Beschreibung des lokalen Zukunftsplans auch darauf ein, wie Sie Kinder/ Jugendliche dabei unterstützen, Angebote aktiv zu gestalten und wie kommunale Beteiligungsstrukturen für Kinder/ Jugendliche (weiter)entwickelt und verstetigt werden sollen.

Konkrete Projektideen (Angebote) sind dann auf Grundlage des lokalen Zukunftsplans gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen zu entwickeln, über deren Förderung Zukunftsausschuss (s.u.) entscheidet.



✓ **Müssen die Projekte/ Angebote bereits im Antrag benannt und beschrieben werden?**

Nein. Falls Sie es können, dann gerne. Beim lokalen Zukunftsplan handelt es sich um ein Handlungskonzept, in dem keine einzelnen konkreten Angebote ausgeführt werden müssen. Angebote können im Laufe des Projektjahres erarbeitet und umgesetzt werden – sofern sie vom Zukunftsausschuss (s.u.) beschlossen wurden. Bereits bestehende Angebote können ergänzt und fortgesetzt – allerdings nicht ersetzt werden.

✓ **Auf welche Zielgruppe bzw. auf welche Altersstufen bezieht sich das Programm?**

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche von 0 bis 27 Jahren, also auch Kleinstkinder unter 3 Jahren.

✓ **Wie ist die Risikolage von Kindern und Jugendlichen im Antrag zu begründen?**

Kinder und Jugendliche befinden sich in einer Risikolage, wenn eines oder mehr der folgenden Merkmale auf sie zutrifft: Kein Elternteil ist erwerbstätig, beide Elternteile sind gering qualifiziert (weniger als **ISCED-3**), das Haushaltseinkommen liegt unter der Armutgefährdungsgrenze, sie sind in staatlicher Obhut aufgewachsen oder darin befindlich, sie weisen diagnostizierte Beeinträchtigungen ihrer physischen oder psychischen Gesundheit auf, die sie längerfristig in Alltag, Schule, Ausbildung oder Arbeit einschränken.

Außerdem erkennen wir weitere Indikatoren an, die eine Risikolage für Kinder und Jugendliche implizieren. Dies trifft zu auf Kinder und Jugendliche mit einer Fluchtbiographie, mit delinquenten Verhalten und/ oder mit Anzeichen von Schulabsentismus

Bei der Begründung der Risikolage können aber auch qualitative Daten genutzt werden, z.B. vorliegende Einschätzungen zum Sozialraum aus professioneller Erfahrung (mobile Jugendpflege, Quartiersmanagement, Berichte, Sozialraumanalysen).

Zukunftsausschuss

✓ **Wie werden Angebote für z. B. 0-3-Jährige geplant und entwickelt? Sie können ja noch nicht im Zukunftsausschuss sitzen.**

Hier gibt es mehrere Möglichkeiten. Es ist sinnvoll, wenn z. B. Eltern als Vertreter*innen oder aber auch die betreuenden pädagogischen (Fach)Kräfte in Kita oder Krippe Teil des Zukunftsausschusses sind, da diese die Bedarfe der Kleinkinder am besten kennen. Zu beachten bleibt, dass Kinder die Stimmenmehrheit haben müssen und der Zukunftsausschuss zu über 50% aus Kindern bestehen muss.

✓ **Aus wie vielen Personen muss der Zukunftsausschuss bestehen?**

Es gibt keine vorgegebene Mindest- oder Höchstanzahl. Der Zukunftsausschuss muss jedoch beratend handeln und arbeiten können und Kinder/ Jugendliche müssen die Stimmenmehrheit haben



(Ausschuss muss über die Hälfte aus Kindern/ Jugendlichen bestehen). Wir empfehlen einen Zukunftsausschuss zwischen sechs und 15 Personen.

✓ **Wer entscheidet darüber, welche Aspekte zu den Themenfeldern Bewegung, Kultur und Gesundheit gehören?**

Solche Fragen werden vom Zukunftsausschuss beantwortet. Er entscheidet z. B. darüber, ob Resilienz- und Persönlichkeitsförderung oder soziale Kompetenzen als Grundlagen für eine gesunde Entwicklung angesehen werden.

Weitere Fragen zur Umsetzung

✓ **Dürfen bereits bestehende Strukturen und Netzwerke, die z.B. im Rahmen des Corona Aufholpaketes aufgebaut wurden, genutzt werden?**

Ja, bestehende Strukturen und Netzwerke können für das Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ genutzt werden.

✓ **Wie viele Angebote sind mindestens umzusetzen?**

Innerhalb der Projektlaufzeit sind mindestens fünf Angebote umzusetzen. Für ein Angebot sind dabei Ausgaben in Höhe von 500 bis maximal 30.000 Euro vorzusehen. Sollte sich abzeichnen, dass diese Anzahl nicht erreicht werden kann, ist der*die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet, sich unverzüglich schriftlich und unter Darstellung der diesbezüglichen Gründe bei der Servicestelle zu melden.

Finanz- und zuwendungsrechtliche Fragen

✓ **Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?**

Die Ausgaben für die Angebote müssen mindestens 80 Prozent des Fördervolumens ausmachen. Für den organisatorischen Aufwand der Kommune bei Planung, Umsetzung sowie Nachweisführung wird eine Umsetzungspauschale in Höhe von bis zu 20 Prozent des jeweiligen verausgabten Fördervolumens gewährt. Mit der Umsetzungspauschale sind insofern die sächlichen als auch personellen Aufwendungen der Kommune für die Organisation abgegolten.

✓ **Wie hoch ist der Eigenanteil bei einer Förderung?**

Gemäß den Hinweisen zum Förderantrag kann das Fördervolumen pro Antrag maximal 150.000 Euro betragen. Für die einzelnen Angebote innerhalb des Antrags sind pro Angebot Ausgaben von grundsätzlich mindestens 500 Euro und grundsätzlich maximal 30.000 Euro vorzusehen. Während der Projektlaufzeit sind mindestens fünf Angebote umzusetzen. Insofern ist lediglich bei den



Höchstförderbetrag von 150.000 Euro übersteigenden Ausgaben ein entsprechender Eigenanteil einzubringen.

✓ **Wie hoch ist die Mindestfördersumme?**

Unter Berücksichtigung der in den Hinweisen zum Förderantrag hinterlegten Prämissen ergibt sich rechnerisch eine Mindestsumme von 2.500 € (5 Angebote à 500 €).

✓ **Müssen für die einzelnen Angebote auch Anträge gestellt werden?**

Nein. Angebote, die im laufenden Projektjahr entwickelt werden, müssen durch den Zukunftsausschuss beschlossen werden, bedürfen aber keiner gesonderten Bewilligung

✓ **Können im Rahmen des Zukunftspakets Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ oder andere Gelder als Drittmittel eingesetzt werden (z. B. wenn die Gesamtausgaben 150.000 € überschreiten)?**

Förderungen aus dem Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ sind getrennt von der Bundesförderung „Demokratie leben!“ aufzufassen. Die gleichzeitige Bezuschussung eines Angebots aus beiden Förderungen bzw. zusammen mit anderen Bundesförderungen ist auszuschließen.

Darüber hinaus können grundsätzlich weitere kommunale, private und/oder Landesmittel in Angebote einfließen, sofern sichergestellt wird, dass die Angebote im Rahmen der öffentlichen Darstellung eindeutig als Angebote des Bundesprogramms „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ definiert werden.

✓ **Müssen die finanziellen Mittel durch die durchführende Stelle (z.B. Jugendamt) vorfinanziert werden?**

Nein, die finanziellen Mittel müssen grundsätzlich nicht durch die durchführende Stelle vorfinanziert werden. Nach Bewilligung sind die Fördermittel bedarfsgerecht anzufordern und jeweils innerhalb von 6 Wochen nach Zugang projektbezogen zu verausgaben.

✓ **Sind Vergleichsangebote für Anschaffungen/ Honorarkräfte/ etc. erforderlich?**

Hier gelten die kommunalen Vergaberegeln vor Ort. Seitens des Bundesprogramms erfolgen keine darüber hinausgehenden Einschränkungen.

✓ **Können bereits bestehende Projekte, die Ende 2022 auslaufen, über Das Zukunftspaket verlängert bzw. weiterfinanziert werden?**

Ja, Projekte, deren Förderung Ende 2022 ausgelaufen ist, können grundsätzlich über das Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ weiterfinanziert



werden, sofern diese mit den Zielen des Bundesprogramms vereinbar sind und sie vom Zukunftsausschuss beschlossen wurden.

✓ **Wenn die Angebote bei Antragstellung noch nicht feststehen und auch erst gemeinsam mit dem Zukunftsausschuss entwickelt werden sollen, wie kann dann die Höhe der Förderung jetzt bereits bestimmt werden?**

Wie bei allen anderen vorab zu beantragenden Förderungen gilt auch hier: Der*Die Antragstellende muss im Vorfeld planen, welche Ausgaben voraussichtlich entstehen werden oder könnten (= Kalkulation).

Des Weiteren ist eine Untersetzung der beabsichtigten Ausgaben nur nötig, wenn die antragstellende Kommune die Angebote selbst umsetzen möchte. Sollen alle Mittel weitergeleitet werden, gibt es die Positionen „Weiterleitung“ und „Umsetzungspauschale“, die neben dem jeweiligen Betrag nicht weiter untersetzt werden müssen.

Fragen zum Programmkonzept

✓ **Inwiefern wurden Kinder und Jugendliche bei der Programmkonzeption mit einbezogen?**

Bei der Konzipierung des Bundesprogramms hat das BMFSFJ keinen Konsultationsprozess durchgeführt. Es hat jedoch auf wichtige Erfahrungen aus früheren Programmen zurückgegriffen. Daraus ist u.a. der Bottom-Up-Ansatz hervorgegangen, bei dem auf Ebene der Kommunen die konsequente Teilhabe der Kinder und Jugendlichen an allen Prozessen der Programmumsetzung (Planung, Entwicklung, Entscheidung, Durchführung) sichergestellt werden soll.

Dabei hat das BMFSFJ auf Erfahrungen und Rückmeldungen aus Bundesprogrammen wie „Stärken vor Ort“ (2009-2011) und „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ (2003-2008) sowie zum Teil dem Jugendbudget (<https://jugendbudget.de/>) zurückgegriffen. Folgende erprobte Instrumente wurden dabei für das Zukunftspaket adaptiert:

- Die Aufstellung eines lokalen Aktionsplans/**lokalen Zukunftsplans**, der auf den Aktionsraum der Kinder/Jugendlichen fokussiert. Er dient insbesondere der Feststellung von Bedarfen der Zielgruppe, der Konkretisierung von Zielen und daraus abgeleiteter Handlungsstrategien (und möglicher Angebotsideen). Nicht zuletzt setzt er die konsequente Beteiligung der Zielgruppe voraus.
- Das Instrument der **Angebote innerhalb eines lokalen Aktionsplans bzw. Zukunftsplans** eignet sich hervorragend, um innovative Ideen auszuprobieren und gerade ansonsten sehr schwer zu erreichende Personen zu aktivieren und einzubinden.
- Die Einrichtung einer **niedrigschwelligen Koordinationsstelle im Sozialraum** ist wichtig, da eine durchgängige Begleitung – gerade für Kinder und Jugendliche in Risikolagen – die notwendige Unterstützung sicherstellt. Die Finanzierung dieser Stelle (bis zu 20 % der Gesamtfördersumme für Regiekosten) hat sich als erfolgreich erwiesen und bestehende kommunale Strukturen während der Umsetzung entlastet.



- Der Begleitausschuss/**lokale Zukunftsausschuss** ist das wesentliche Instrument für die Sicherstellung der Partizipation der Zielgruppen auf der Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsebene. Daher ist diese Komponente ebenfalls durch das Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ aufgegriffen worden.

Durch die niedrigschwellige Ausrichtung boten die genannten Programme gerade mehrfach benachteiligten Jugendlichen neue Perspektiven und (berufliche) Integrationschancen. Den Kommunen gelang es überwiegend, den Bottom-up-Ansatz in sozial belasteten Gebieten erfolgreich zu implementieren und Beteiligungsstrukturen vor Ort zu verstetigen.

Das Jugendbudget, das im Rahmen der Jugendstrategie der Bundesregierung bis Anfang 2023 umgesetzt wird, hatte keinen Sozialraumbezug, sondern war bundesweit angelegt. Die Entwicklung von Ideen im Rahmen eines „Hackathons“ mit einer nachfolgenden Auswahl der Projekte durch eine Jugendjury war aber beispielgebend für die Entscheidungswege im Zukunftspaket. Auf diese Ansätze baut „Das Zukunftspaket“ ebenso auf wie auch auf Erfahrungen aus Beteiligungsprojekten des Programms „AUF!leben – Zukunft ist jetzt“ (2021-2022).

Kontakt und weitere Informationen

✓ **Wo gibt es mehr Informationen zum Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“?**

Weitere Informationen zum Bundesprogramm finden Sie auf der Programm-Webseite:

<https://www.das-zukunftspaket.de/>

✓ **An wen kann ich mich bei Fragen wenden?**

Die Servicestelle Das Zukunftspaket ist mit der Koordinierung, der administrativen Umsetzung und dem Monitoring des Bundesprogramms beauftragt und bietet den beteiligten Vorhaben fachlich-inhaltliche und finanztechnische Beratung und Begleitung im Programmverlauf.

Kontakt

Telefonisch

Fachlich-inhaltliche Beratung durch die Stiftung SPI: 030 - 390 634 830

Finanztechnische Beratung und Datenbank ProDaBa durch die gsub: 030 – 284 09 200

Technischer ProDaBa-Support: 030 – 544 533 731

Servicezeiten: Mo, Di, Mi, Fr 9.00 bis 12.00 Uhr sowie Do 14.00 bis 17.00 Uhr

Per E-Mail: info@zukunftspaket.org